A FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHEN

GI	Industriegebiet entspr. § 9 BauNVO
Rekultivierung	Industriegebiet mit Zweckbestimmung "Rekultivierung"
Deponie	Industriegebiet mit Zweckbestimmen "Deponie" hier: Erdaushubdeponie
	Einfahrt
	Flächen für Ablagerungen
	Zweckbestimmung "Ablagerung"
	Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses hier: geplante Regenrückhalte-/Versickerungsbecken
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Rekultivierung
	öffentliche Verkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des ursprünglichen Bebauungsplanes
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

	bestehende Grundstücksgrenze
1551	Flurnummer
D-3-6836-0077	Umgrenzung Bodendenkmal (inner- und außerhalb Geltungsbereich): Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügeln. (D-3-6836-0077)
D-3-6836-0079	Umgrenzung Bodendenkmal (außerhalb Geltungsbereich): Vorgeschichtliches Gräberfeld mit mindestens vier Grabhügeln. (D-3-6836-0079)
	Abgrenzung der Bauverbotszone zur Bundesautobahn A3

C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

§ 1 Art der baulichen Nutzung

(1) Es wird ein Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt.

(2) Im Plangebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
a) Zweckbestimmung "Rekultivierung": Maßnahmen zur Rekultivierung welche in einem eigenem Verfahren in Abstimmung mit dem LRA Neumarkt festzulegen sind.
b) Zweckbestimmung "Deponie": Ablagerung von folgenden Abfällen:
- Unbelasteter Erdaushub
- Abfallschlüsselnummer AVV 170504, Boden und Steine
- Zuordnungswert DK0 nach § 6 DepV
- Herkunft: aus der näheren Umgebung (Markt Lupburg und Nachbargemeinden)

c) Regenrückhalte- und Versickerungseinrichtungen für das Plangebiet

Die für einen geordneten Deponiebetrieb notwendigen baulichen Maßnahmen wie Drainagen, Abdeckungen, geologische Barrieren, Stützkonstruktionen, Entwässerungsgräben oder ähnliche Maßnahmen sind im Plangebiet allgemein zulässig.

(3) Gebäude, mit Ausnahme von Betriebsgebäuden für den Deponiebetrieb, sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig. Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 23 (5) BauNVO sind nicht zulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

(1) Die Höhe von Aufschüttungen zur Ablagerung im Deponiebereich ist durch ein eigenes Verfahren in Abstimmung mit dem LRA Neumarkt festzulegen. Die hierfür notwendige Genehmigunsplanung hat durch ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro zu erfolgen.

§ 3 Festsetzungen zur Bodendenkmalpflege

(1) Im Bereich der in der Planzeichnung eingetragenen Bodendenkmäler und in einem Umgriff von mindestens 10,0 m sind zum Schutz der Bodendenkmäler folgende Maßnahmen festgesetzt:
a) Aufbringen einer mineralischen Schutzschicht aus Lehm mit einer Mächtigkeit von mind. 1,0 m
b) Der Einbau und Antransport des Materials zum Einbaubereich darf nur vor Kopf über die bereits hergestellte Dichtungsschicht stattfinden.
c) Der Einbaubereich darf nicht vorab mit Fahrzeugen mit hohen Flächenlasten (radgeführte Fahrzeuge) sowie bei Nässe befahren werden, um das Entstehen von Radspuren zu verhindern.
d) Der Einbau der Schutzschicht ist durch ein Fachbüro zu begleiten und qualitativ zu überwachen.

§ 4 Grünordnerische/naturschutzrechtliche Festsetzungen

(1) Die CEF-Maßnahmen und die konfliktvermeidenden Maßnahmen aus dem Fachbeitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß dem Fachbericht zu allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) von Landschaftsarchitektin Maria Bossle (Datum 13.04.2018) sind zu beachten und umzusetzen

(2) Die Wiederaufforstung der Deponie nach Rekultivierung, die durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Schreiben vom 06.03.2018 gefordert wurde, ist durchzuführen.

(3) Die aufgrund des hydrogeologisch sensiblen Deponiestandortes für den Erweiterungsbereich vorgesehene Oberflächenabdichtung ist einzubringen. Die Planung und Überwachung der Umsetzung hat durch ein geeignetes Fachbüro zu erfolgen.

D HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Das WWA Regensburg weist darauf hin, dass im Untergrund unbedeckte Karbonatgesteine des Malmkarstes anstehen. Der Flurabstand zum Hauptgrundwasserleiter beträgt mehrere Zehnermeter. Oberflächennah tritt eventuell Schichtenwasser in Erscheinung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat Lupburg hat in der Sitzung vom ..... den Aufstellungsbeschluss zu Änderung des Bebauungsplans gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

6. Der Markt Lupburg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... die Bebauungsplanänderung gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lupburg, den .....

(Siegel)

.....
Hauser, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom ..... Nr. 43-..... gemäß §10 Abs.2 BauGB genehmigt.

Lupburg, den .....

(Siegel)

.....
Hauser, 1. Bürgermeister

8. Die Erteilung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung1 wurde am ..... gemäß §10 Abs.3 Halbsatz1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Markt Lupburg

1. Änderung des Bebauungsplanes

für das Industriegebiet

"Deponie Degerndorf"

ENTWURF

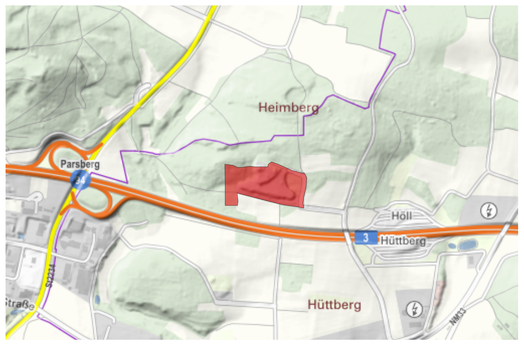

Datum: 05.06.2018	gezeichnet Iberl

Burgstraße 7
92331 Parsberg
Tel. 09492/5538
Fax. 09492/6185
info@architekt-iberl.de

Architekturbüro
IBERL
Alois Iberl Dipl. Ing. FH Architekt

ENTWURF

Begründung

Markt Lupburg

1. Änderung des Bebauungsplanes

für das Industriegebiet

„Deponie Degerndorf“

BEGRÜNDUNG
gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1. Lage und Bestandssituation

1.1 Allgemeines

Der Planbereich liegt am nordwestlichen Rand des Gemeindebereiches Lupburg, nördlich der Bundesautobahn A3 und östlich der Anschlussstelle Parsberg an die A 3. Er umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,6 ha. Die Fläche des ursprünglichen Geltungsbereiches betrug etwa 3,5 ha.

Südwestlich des Plangebietes liegen die Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Eichenbühl, im Osten befindet sich der Autobahnparkplatz „Höll“

Im Westen, Norden und Osten wird das geplante Gewerbegebiet von forstwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt.

Nördlich des Plangebietes liegt außerdem der forstwirtschaftliche genutzte Heimberg mit einer Höhe von 534 mNN.

Die Entfernung zu nächstgelegenen Wohnbebauungen im Süden beträgt (getrennt durch die Bundesautobahn A3) ca. 800 m.

Durch den vorhandenen Waldbestand ist kaum eine Einsehbarkeit der Fläche gegeben.

Übersicht ohne Maßstab, Plangebiet rot markiert © Bayerische Vermessungsverwaltung

Luftbild ohne Maßstab, Plangebiet markiert © Bayerische Vermessungsverwaltung

1.2 Derzeitige Nutzung

Ein Großteil des Gebietes wird bereits als Deponiefläche genutzt; die Erweiterungsflächen sind derzeit noch forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen.

1.3 Topographie, Untergrund

Das natürliche Gelände fällt von ca. 520 m ü. NN im Nordosten auf ca. 490 m ü. NN im Südwesten ab.

Der Untergrund im Deponiebereich wird von dolomitisierten Riffkalksteinen des Malm gebildet. In diesen Gesteinen ist ein Karstaquifer ausgebildet, dessen Grundwasser einen Flurabstand von über 50 m bis zur Deponiesohle aufweist. Eine Grundwasserdeckschicht, die als geologische Barriere fungieren kann, existiert nicht.

Punktuell vorgefundene schlecht durchlässige Decklehme weisen nur geringe Mächtigkeiten auf. Durchlässigkeit und Mächtigkeit der Zersatzone auf den Malmdolomiten erfüllen die Anforderungen an eine geologische Barriere ebenfalls nicht. Hochwassertechnisch sind keine Einschränkungen gegeben, ebenfalls ist das Gebiet wasserwirtschaftlich nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Trinkwasserschutzgebiete im Grundwasserabstrom sind vorhanden, das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich etwa 2,5 km südöstlich des Deponiebereichs im direkten Grundwasserabstrom.

1.4 Bodendenkmäler

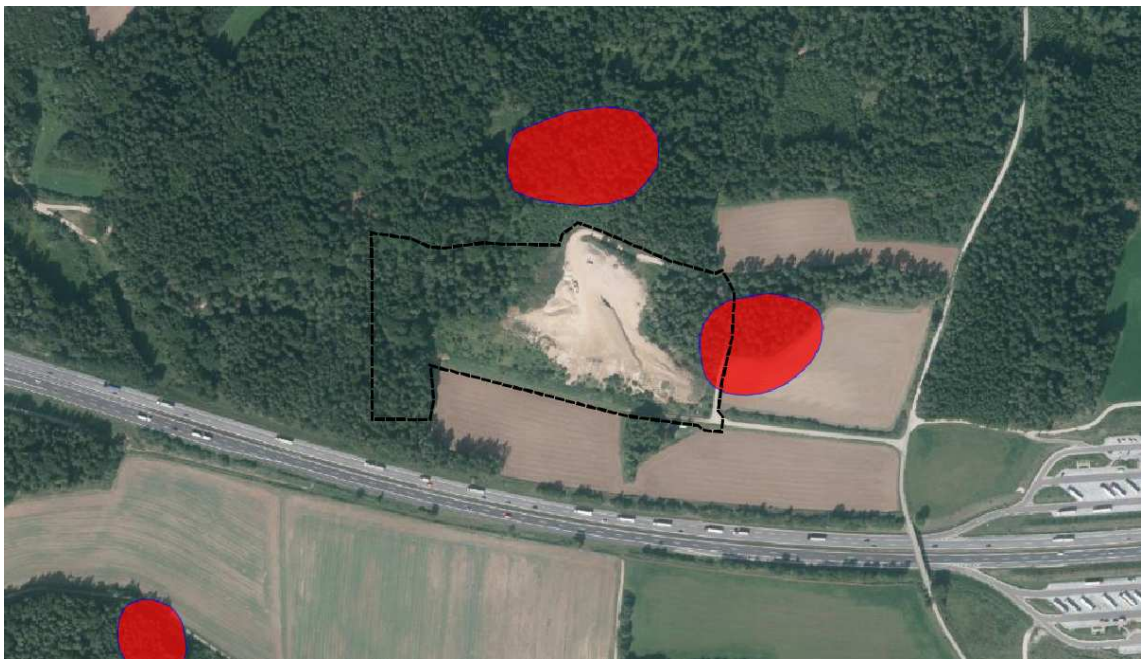

Luftbild ohne Maßstab, Plangebiet markiert © Bayerische Vermessungsverwaltung / BLfD

In einem Teilbereich des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal D-3-6836-0077 (Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügeln.
Nördlich, außerhalb des Plangebietes liegt das Bodendenkmal D-3-6836-0079 (Vorgeschichtliches Gräberfeld mit mindestens vier Grabhügeln).

1.5 Vegetation / Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich im Bereich der ursprünglichen Deponieflächen v.a. im Süden Hecken und Stauden.

In den geplanten Erweiterungsflächen befindet v.a. ein Wald im Sinne des BayWaldG (Waldgesetz für Bayern). Die Flächen sind vorwiegend mit Nadelbäumen (Fichte, Kiefer), in geringen Umfang mit Laubbäumen bestockt.

Kartierte Biotope, FFH-Gebiete oder Landschaftsschutzgebiete liegen nicht innerhalb oder in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes.

1.6 Entwicklungsplanerische Vorgaben

Gemäß den Zielen und Grundsätzen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.09.2013, Abschnitt 3., soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen

Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

Vorgaben durch eine überörtliche Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Ein wirksamer Flächennutzungsplan liegt für den Gemeindebereich Lupburg nicht vor.

Es wird daher ein „vorzeitiger Bebauungsplan“ gemäß § 8 (4) Bau GB aufgestellt. Dazu liegen folgende dringende Gründe vor:

Aufgrund von reger Bautätigkeit und damit verbundenen Notwendigkeiten für ortsnahe Deponieflächen gibt es einen konkreten Bedarf für die Erweiterung der Deponie. Aufgrund der Lage, Topographie und bestehenden Nutzung bietet sich die vorliegende Fläche hervorragend für die geplante Erweiterung an.

Die Ausweisungen des Bebauungsplanes entsprechen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes und den Planungsleitsätzen des § 1 (5) BauGB.

Ein Bebauungsplan wurde für den Erweiterungsbereich bisher nicht aufgestellt.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan hat den Anlass und den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die angestrebte städtebauliche Ordnung zu schaffen. Er bildet die Grundlage für den Vollzug der Erschließung und Nutzung des Gebietes. Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in erster Linie das Ziel verfolgt, Bürgern und Unternehmern des Marktes Lupburg sowie aus den Nachbargemeinden die Möglichkeit zu bieten, anfallenden unbelasteten Erdaushub zu entsorgen.
Vorrangiges Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist somit die Siedlungsentwicklung des Marktes Lupburg vorzubereiten und zu leiten.

Um auf den ehemaligen Deponieflächen naturnahe Lebensräume für Pflanzen und Tiere wiederherzustellen werden diese in der vorliegenden Bebauungsplanänderung als Rekultivierungsfläche festgesetzt.

Das Erweiterungsgebiet bietet sich an, weil es verkehrlich gut an das gemeindliche Straßennetz angebunden ist, eine sofortige Verfügbarkeit aufgrund der Eigentumsverhältnisse besteht und die Flächen direkt an die bestehenden Deponieflächen angrenzen.

Aufgrund der Vorbelastung in Autobahnnähe, die vorhandene Deponie und die unproblematische schalltechnische Entfernung zu bestehenden Wohnbebauungen ist im Gemeindebereich des Marktes Lupburg derzeit kein besser geeigneter Alternativstandort für eine Deponieerweiterung erkennbar.

3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist folgende Flächenverteilung auf:

Nutzungsart:	bisher:	künftig:
Öffentliche Verkehrsfläche	2.771 m²	2.771 m²
Forstwirtschaftliche Nutzfläche	18.574 m²	0 m²
Regenrückhalte-/Versickerungseinrichtungen	0 m²	2.906 m²
Recyclingfläche (Bauschutt)	6.935 m²	0 m²
Deponiefläche	0 m²	15.573 m²
Rekultivierung	17.519 m²	24.549 m²
Gesamtfläche	45.799 m²	45.799 m²

3.2 Art der baulichen Nutzung

Zur Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplanes ist der Planbereich als Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO ausgewiesen.

Auf den in der Planzeichnung markierten Flächen ist ausschließlich die Ablagerung von unbelastetem Erdaushub zulässig (Deponie). Sonstige bauliche Anlagen (z.B. Gebäude jeglicher Art) sind im Plangebiet nicht zulässig.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen zur zulässigen Höhe von Ablagerungen sollen eine verträgliche Einbindung in das Landschaftsbild sicherstellen.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die im Bebauungsplan getroffenen, grünordnerischen Festsetzungen tragen wesentlich zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen in die Schutzgüter Natur und Landschaft bei.

Durch die Schaffung von Ersatzquartieren in Form geeigneter Fledermauskästen wird dem Artenschutz Rechnung getragen. Als konfliktvermeidende Maßnahme darf eine Beseitigung von Bäumen nur außerhalb der Sommerquartierphase der Fledermäuse stattfinden. Um das natürliche Quartiersangebot auch langfristig zu sichern, sind zusätzlich 10 Bäume als zukünftige Biotopbäume zu kennzeichnen.
Die Nester der geschützten Waldameise sind zu kartieren, zu sichern und umzusiedeln.

Weitere Festsetzungen zur Wiederaufforstung und zum Einbau von Oberflächenabdichtungen tragen ebenfalls zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft bei.

3.6 Verkehrliche Erschließung

Das Baugebiet ist durch seine Lage in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße NM 33 gut an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

3.7 Versorgungsanlagen

Eine Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser, Strom oder Gas ist nicht erforderlich.

3.8 Entwässerung

Im Baugebiet fällt aufgrund seiner Nutzung kein Schmutzwasser im eigentlichen Sinn an.

Im Rahmen der Deponiegenehmigungsplanung wird durch ein entsprechendes Fachbüro in den Erweiterungsbereichen eine wirksame technische Barriere an der Basis geplant und im Rahmen der Rekultivierung eine geeignete Oberflächenabdichtung und Sickerwasserfassung für die gesamte Deponie erfolgen, um eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Ablagerung zu verhindern.

3.9 Archäologische Denkmalpflege

Zum Schutz des innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bodendenkmals wurden Festsetzungen getroffen, die eine Beschädigung des Bodendenkmals ausschließen.

4. Erforderlichkeit der Planaufstellung

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

5. Maßnahmen zur alsbaldigen Verwirklichung des Bebauungsplanes

Wesentliche Aufgaben zur alsbaldigen Verwirklichung des Bebauungsplanes stellt die Umsetzung der Deponieplanung des Fachbüros Tauw dar.

Aufgestellt am 05.06.2018

Dipl.-Ing. FH Alois Iberl
Architekt

Der Marktrat Lupburg hat am …… die obige Begründung zur 1. Bebauungsplanänderung „Deponie Degerndorf“ beschlossen.

Lupburg,

Markt Lupburg
Hauser
1. Bürgermeister

Gz.

Betreff: Bauleitplanung Deponie – Stellungnahme zu den Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde

I. Aktenvermerk

Im Rahmen des Scopings teilte die Fachkraft für Naturschutz folgendes mit:

Einer Überplanung und Erweiterung des Industriegebietes Deponie Degerndorf stehen keine naturschutzfachlichen Ablehnungsgründe entgegen, wenn die Eingriffsregelung und der Artenschutz ordnungsgemäß abgearbeitet werden und die erforderlichen Ausgleichsflächen bereitgestellt und die Ausgleichsmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

Erweiterungsfläche Ost - Artenschutz:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung dieses Gehölzbestandes im Spätsommer 2017 hat ergeben, dass dort zwei potentielle Quartierbäume von Fledermäusen bestehen, und zwar zwei tote Kiefern mit einem BHD von 30 und 25. Außerdem gibt es in diesem Gehölzbestand potentielle zukünftige Quartierbaumanwärter.

Weitere europäisch geschützte Arten sind gem. der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht betroffen.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen erforderlich. Als konfliktvermeidende Maßnahme darf eine Beseitigung dieser Bäume nur außerhalb der Sommerquartierphase der Fledermäuse stattfinden und zwar zwischen Mitte November und Ende Februar.

Als CEF-Maßnahme ist es erforderlich, dass Ersatzquartiere geschaffen werden in Form von 10 geeigneten Fledermauskästen aus Holzbeton, die in der Nähe aufgehängt werden und zwar an geeigneter Stelle. Die Stellen sind unter Hinzuziehung eines Fachmannes zu bestimmen. Da es sich um eine CEF-Maßnahme handelt, darf keine zeitliche Lücke entstehen und die Ersatzquartiere müssen bereitstehen und funktionsfähig sein, wenn die ursprünglichen Quartiere, also die Quartierbäume, entfernt werden. Um das natürliche Quartierangebot auch langfristig zu sichern, sind zusätzlich 10 Bäume als zukünftige Biotopbäume zu kennzeichnen. Diese dürfen nicht abgeschnitten oder geerntet werden und sollen so alt werden, dass sie in natürlicher Weise absterben und als Totholz stehen bzw. liegen bleiben.

Auf Nester der geschützten Waldameise ist zu achten. Diese sind zu kartieren, zu sichern und umzusiedeln.

Herr Knipfer wurde bereits vor den Rodungsarbeiten mit der Beschaffung von Ersatzquartieren in Form von 10 geeigneten Fledermauskästen aus Holzbeton beauftragt. Diese Kästen wurden in einer Waldfläche am Katzenberg bereitgestellt.
Zusätzlich wird Herr Knipfer 10 weitere Bäume als zukünftige Biotopbäume kennzeichnen.

Die Fachkraft für Naturschutz weist weiter darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen für den ursprünglichen Bebauungsplan „Industriegebiet Degerndorf“ aus dem Jahr 2009 immer noch nicht durchgeführt seien.

Als Maßnahmen waren damals vorgesehen:

Freistellung von Magerrasenflächen durch Rodung der vorhandenen Gehölze auf Teilflächen der FlNr. 781, Gemarkung Degerndorf (Ökokontoflächen 6 und 7).

Für diese Maßnahmen erhielt der Markt Lupburg im Januar 2017 die Rodungsgenehmigung. Die Arbeiten führt der Landschaftspflegeverband aus. Wir gehen davon aus, dass bis spätestens Ende 2019 die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen ist.

Die Wiederaufforstung der Deponiefläche nach Rekultivierung wurde bereits durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 06.03.2018 gefordert und fand Einfluss in die Unterlagen zur Plangenehmigung der Deponie.

Die Oberflächenabdichtung wird u.a. wie folgt aufgebaut:
- Bepflanzung mittels flachwurzelnden, standortheimischen Gehölzen als Mischwald
- Grasansaat als Erosionsschutz der Oberfläche
- 30 cm humoser Oberboden als Rekultivierungsschicht
- 150 cm Unterboden als Rekultivierungsschicht

Zusätzlich wird am Böschungsfuß eine begrünbare Stützkonstruktion aus bewehrter Erde errichtet.

Vorhaben

Erweiterung und Rekultivierung der Erdaushubdeponie auf Teilfächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1551 und 1565 Gmkg. Degerndorf

92331 Lupburg

Fachbericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Stand: 13.04.2018

Bauherr / Antragsteller:

Markt Lupburg
Burgstr. 14
92331 Lupburg

Entwurfsverfasser

Ingenieurbüro **Tauw GmbH**
Niederlassung Regensburg
Im Gewerbepark A48
93059 Regensburg

Umweltverträglichkeits-Vorprüfung:

MARIA BOSSLE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin
Am Buchberg 12
92331 Parsberg
Tel.: 09492/ 902613
info@la-bossle.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zweck des Vorhabens 3

1.1 Ausgangssituation 3
1.2 Lage 4
1.3 Schutzgebiete des Naturschutzes und Artenschutz 6

2. Vorprüfung des Einzelfalles nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 7

2.1 Gesetzliche Grundlage 7
2.2 Vorprüfung des Einzelfalles 8

3. Zusammenfassung der Ergebnisse 10

1. Anlass und Zweck des Vorhabens

1.1 Ausgangssituation

Der Markt Lupburg beabsichtigt, die bestehende Erdaushubdeponie bei Degerndorf zu erweitern.

In dieser Untersuchung wird aktuell nur die östliche Erweiterungsfläche auf den Flurstücken mit den FlNrn.1151 und 1565 behandelt, da diese Maßnahme kurzfristig ab April 2018 umgesetzt werden soll.

Die bestehende Erdaushubdeponie Degerndorf des Marktes Lupburg befindet sich etwa 200 m nördlich der Autobahn A3 etwa 700 m östlich der Autobahnanschlussstelle Parsberg. An der Südflanke des Heimbergs gelegen bewegt sich ihre derzeitige Oberfläche auf einem Niveau zwischen etwa 495 m und 520 m NN.
Die bestehende Erdaushubdeponie im zentralen Abschnitt umfasst eine Fläche von etwa 25.500 m², die geplante Erweiterungsfläche Ost soll weitere 4.500 m² einnehmen.
Von der Erweiterung der Deponie betroffen sind die Grundstücke Fl.-Nrn. 1551, 1565 und 1565/1.

In nachfolgender Karte ist der Eingriffsbereich in der Übersicht dargestellt:

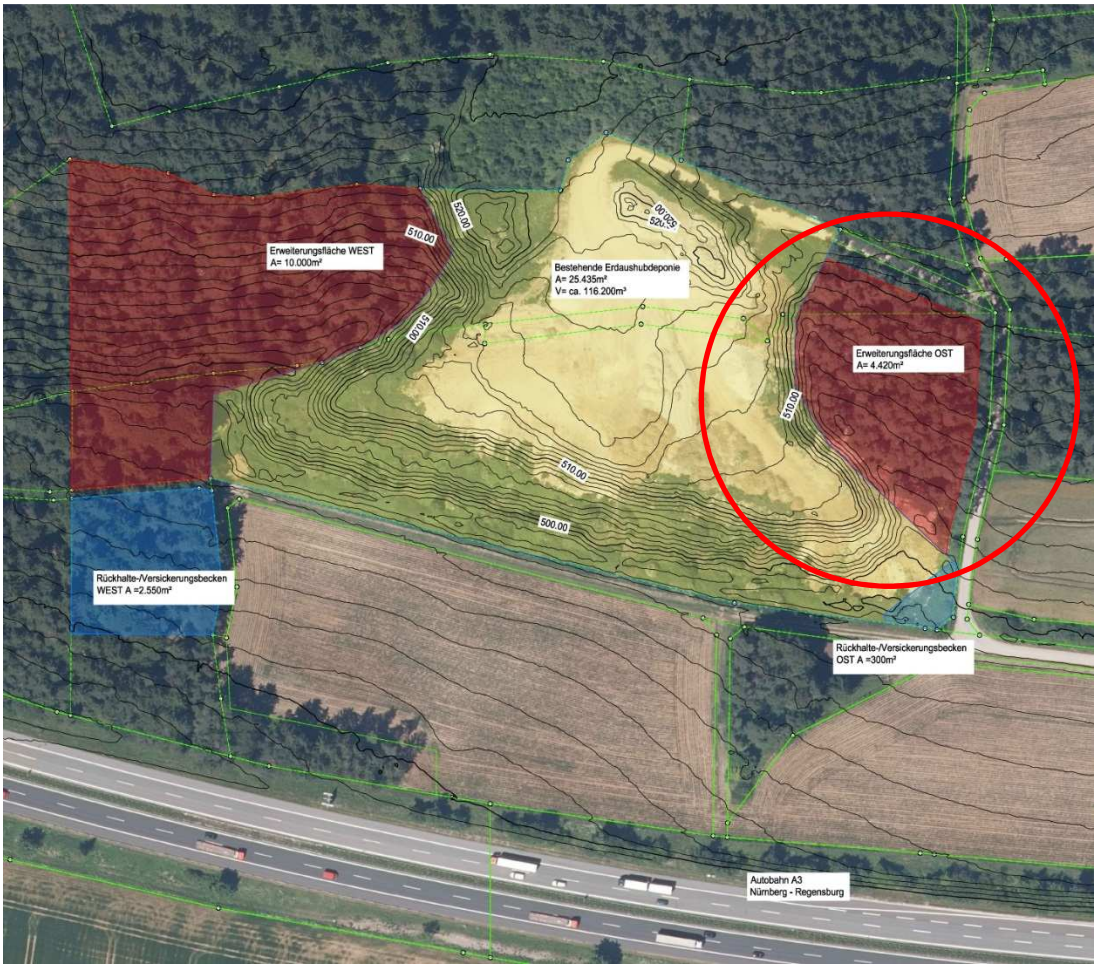

Die genaue Beschreibung zur Ausführung und zur abfallwirtschaftlichen Notwendigkeit ist der Genehmigungsplanung gemäß § 19 DepV zur Erweiterung Erdaushubdeponie Degerndorf, Markt Lupburg des Büros Tauw zu entnehmen.

Mit der vorliegenden Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit soll abgeschätzt werden in welchem Ausmaß Auswirkungen auf die Umwelt, Mensch und Kulturgüter und verschiedene Schutzgebiete absehbar sind.

1.2 Lage

Das Plangebiet der Erdaushubdeponie befindet sich im Naturraum „Mittlere Frankenalb“ (081) im Gemeindegebiet des Marktes Lupburg, Landkreis Neumarkt.

Quelle Basiskarte: Topographische Karte 1:25.000 : © 2015 Bay. Vermessungsverwaltung

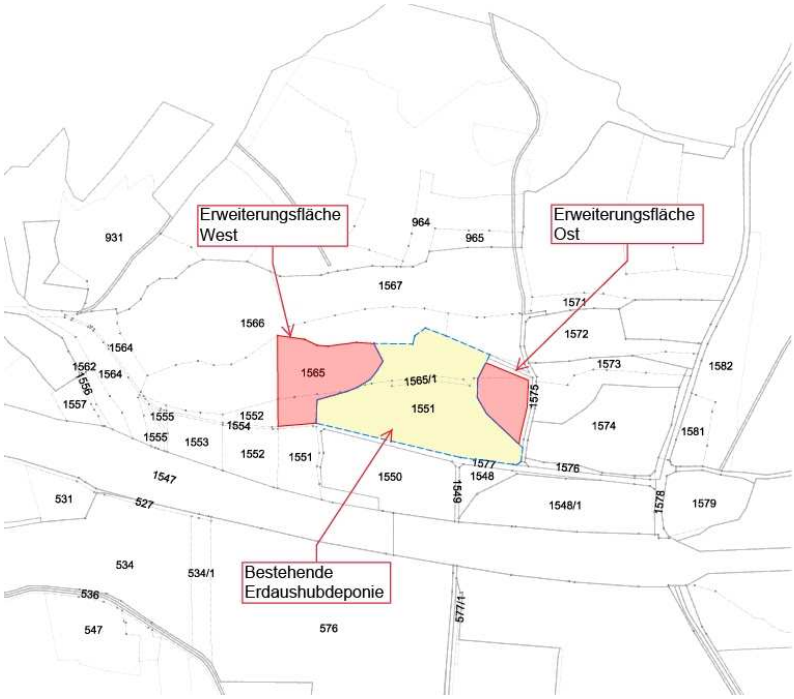

Lageplan mit Flurnummern und Übersicht der Aufteilung

1.3 Schutzgebiete des Naturschutzes und Artenschutz

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der Nähe:

betroffene Schutzgebiete/ Biotope	Name/ Beschreibung
Geschützte Biotope	Biotop (Flachland) 6836-1081-001 Zwei Hecken am Heimberg - kein Eingriff!

Lageplan mit Biotop (rot gestreift) (Quelle FINWEB)

Eine Untersuchung zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde durchgeführt und brachte folgendes Ergebnis:

Unter den Arten des Anhangs IV gelangen im Eingriffsbereich keine Nachweise, allerdings befinden sich zwei Spaltenquartierbäume mit potentiellen Fledermaus-Sommerquartieren im Gebiet und zahlreiche Quartierbaumanwärter. Somit sind hierfür CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen in Bezug auf Vogelbrutzeiten durchzuführen:

- *Die Rodung von Bäumen muss außerhalb der Vogelbrutzeiten und außerhalb der Sommerquartierphase der Fledermäuse stattfinden zwar im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.*

- *Für den Verlust potentieller Quartierbäume für spaltenbesiedelnde Fledermausarten sowie von zukünftigen Quartierbaumanwärtern wird ein Ersatz von 10 geeigneten Fledermauskästen (Holz-*

betonkästen) vorgeschlagen, welche von Fachleuten im näheren oder weiteren Umfeld an hierfür geeigneten Stellen anzubringen sind.

2. Vorprüfung des Einzelfalles nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

2.1 Gesetzliche Grundlage

Um festzustellen, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, unterliegen bestimmte Vorhaben der Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz).

Welche Vorhaben das sind ist in Anlage 1 zum UVPG geregelt.
→ Die Erweiterung der Erdaushubdeponie unterliegt nach Auskunft der zuständigen Behörde (Landratsamt Neumarkt) der Verpflichtung zur allgemeinen (A) Vorprüfung des Einzelfalles.

Erst wenn aufgrund der Vorprüfung erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Auszug aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anlage 1 - Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 109 - 125; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)
Nachstehende Vorhaben fallen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 7 Absatz 1 und 2.

Legende:

Nr.	= Nummer des Vorhabens
Vorhaben	= Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3
X in Spalte 1	= Vorhaben ist UVP-pflichtig
A in Spalte 2	= allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1
S in Spalte 2	= standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 2

12.	**Abfalldeponien:**		
12.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;	**X**	
12.2	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von		
12.2.1	10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr,	**X**	
12.2.2	weniger als 10 t je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von weniger als 25 000 t;		**S**
12.3	*Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;*		***A***

Teil 2, §3a Feststellung der UVP-Pflicht (UVPG-Gesetz)

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. [...]

Teil 2, §3c UVP-Pflicht im Einzelfall (UVPG-Gesetz)

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. [...]

2.2 Vorprüfung des Einzelfalles

→ Die Kriterien für die Vorprüfung sind in Anlage 3 zum UVPG aufgeführt. Nachfolgend werden die abzuprüfenden Kriterien tabellarisch aufgelistet und die bekannten Auswirkungen beschrieben als Grundlage für die Entscheidung der Behörde über die Notwendigkeit einer nachfolgenden UVP.

Anlage 3 UVPG –
Beschreibung der Auswirkungen anhand der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles

1.Merkmale der Vorhaben **Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen**	
1.1 Größe des Vorhabens	Erweiterung der bestehenden Erdaushubdeponie: ca. 4.500 m2
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Ausbildung einer Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Erweiterungsfläche
1.3 Abfallerzeugung	keine
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	keine
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.	keine
2. Standort der Vorhaben **Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen**	
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche	Forstwirtschaftliche Nutzfläche

Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	nicht betroffen auf der Fläche, schützenswerte Flächen nur in der Umgebung (kein Eingriff)
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr.2.3.1 erfasst	keine
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	keine
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biotop (Flachland) 6836-1081-001, außerhalb des Vorhabens, kein Eingriff!
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	keine
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nein
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	nein
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	keine
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen **Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu**	

tragen	
3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	keine Auswirkungen auf die Bevölkerung
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	keine grenzüberschreitende Maßnahme
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	keine schwerwiegenden und komplexen Auswirkungen
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	unwahrscheinlich
3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.	keine Auswirkungen

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Markt Lupburg beabsichtigt, die bestehende Erdaushubdeponie bei Degerndorf zu erweitern.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** haben wird, wenn:

- Die CEF-Maßnahmen und die konfliktvermeidenden Maßnahmen aus dem Fachbeitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beachtet werden (siehe Punkt 1.3)
- Die Wiederaufforstung der Deponie nach Rekultivierung, die durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Schreiben vom 06.03.2018 gefordert wurde, durchgeführt wird
- Die aufgrund des hydrogeologisch sensiblen Deponiestandortes für den Erweiterungsbereich vorgesehene Oberflächenabdichtung eingebracht wird

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung:

Maria Bossle
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
Am Buchberg 12
92331 Parsberg

Telefon: 09492 / 902613
Fax: 09492 / 902614
E-Mail: info@la-bossle.de

Parsberg, den 13.04.2018